

ZH_OBERGERICHT SB130274 vom 10. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130274

FR: ZH_OBERGERICHT SB130274 du 10 janvier 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130274 del 10 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Unbestritten ist vorerst – aufgrund der vom Beschuldigten, dem Privatkläger sowie dem Tatzeugen C._____ diesbezüglich im Wesentlichen übereinstimmenden Schilderungen – dass sich der Privatkläger am Montag dem 10. Januar 2011, kurz nach 01.00 Uhr morgens, in der Notunterkunft in D._____ zum Zimmer 33 im zweiten OG begab, in welchem sich der Zeuge C._____ und der Beschuldigte aufhielten, und es dort aufgrund eines nichtigen (bezüglich des kon-

- 7 - kreten Inhalts umstrittenen) Anlasses zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten kam (vgl. Urk. 50 S. 49; Urk. 81 S. 29 f.; Prot. II S. 16 ff.).

E. 1.1

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen nach Art. 112-116 StGB zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Art. 122 StGB belegt mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Nach Art. 123 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in einer anderen als in der in Art. 122 StGB umschriebenen Art verletzt.

E. 1.2

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende, oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so liegt gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB Versuch vor. 1. 3. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4 mit Hinweis). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss der Richter bei fehlendem Geständnis aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je

grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltpflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die

- 33 - Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; 133 IV 222 E. 5.3; 133 IV 1 E. 4.1; je mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf in einem solchen Fall nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 1 E. 4.1 mit Hinweisen, bestätigt z.B. durch Bundesgerichtsurteile 6B_572/2011 vom 20. Dezember 2011, E. 2.1.2. und 6B_775/2011 vom 4. Juni 2012, E.2.4.1.)

E. 2

Umstritten sind zweitens die Anzahl der Stiche und deren Verletzungsfolgen. a) Laut Anklage habe der Privatkläger durch das gewaltsame Vorgehen des Beschuldigten mit dem Messer drei Stichverletzungen von je 2 cm an den vorgeannten Stellen, verschiedene Mittelgesichtsbrüche sowie einen Bluterguss um das linke Auge erlitten. b) Der Beschuldigte macht geltend, dass aufgrund der dürftigen Dokumentation und Auswertung der medizinischen Befunde nicht ausgeschlossen werden könne, dass die beiden Wunden am Hinterkopf auf die gleiche Stich- oder Schnittbewegung zurückzuführen seien. Es seien deshalb nur die vom Beschuldigten zugestandenen zwei Stiche als ausreichend erwiesen zu betrachten (Urk. 50 S. 53; sinngemäss auch: Urk. 81 S. 30). Wie und warum der Privatkläger sodann zu den Frakturen gekommen sei, sei nicht erstellbar und könne nicht dem Beschuldigten angelastet werden (Urk. 50. S. 52; sinngemäss auch: Urk. 81 S. 22).

E. 2.1

Mit der Vorinstanz sind der Messerstich ins Gesicht und die zwei Messerschnitte am Hinterkopf aufgrund ihres engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs einem einheitlichen Willensentschluss des Beschuldigten zuzuschreiben und deshalb als Tateinheit zu qualifizieren (Urk. 65 S. 70 Ziff. 3.5.).

E. 2.2

Weiter ist festzuhalten, dass die tatsächlich eingetretenen, durch den Beschuldigten verwirklichten Verletzungen in objektiver Hinsicht als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB zu qualifizieren sind. Wie dem ärztlichen Befund zu entnehmen ist (Urk. 9/6), hat die Messerattacke den Privatkläger weder in eine unmittelbare Lebensgefahr gebracht, noch zu einer Verstümmelung oder Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds oder Organs oder einer irreversiblen Beeinträchtigung der Gesundheit geführt. Der Privatkläger wird sodann zwar aus dem Vorfall eine Narbe im Bereich der linken Wange davontragen (Urk. 9/6 S. 2; Urk. 49 S. 4 und 5); er hat aber selber nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 49 S. 4 f.), dass dies zu einer argen Entstellung des Gesichts geführt habe, weshalb mangels anderer Anhaltspunkte auch nicht davon ausgegangen werden kann. Gemäss dem ärztlichen Befund vom 21. Januar 2011 erlitt der Privatkläger

eine Stichverletzung von ca. 2 cm Tiefe unter dem Auge mit Eröffnung der linken Kieferhöhle, eine Schnittverletzung von ca. 2 cm Tiefe am Hinterkopf rechts sowie eine Schnittverletzung von ca. 2 cm Tiefe seitlich am Kopf links. Auf die Frage,

- 34 - wie nahe lebenswichtige Strukturen (Organe, grosse Blutgefässe) von den Verletzungen entfernt gelegen hätten, wird im ärztlichen Befund ausgeführt, dass die Luftröhre sowie die grossen Gefässe am Hals 10 bis 20 cm von den Verletzungen entfernt liegen würde. Die Halswirbelsäule liege von der einen Schnittverletzung im Bereich des Hinterhaupts rechts ebenfalls 10 bis 20 cm entfernt. Das Gehirn liege unmittelbar unterhalb des knöchernen Schädels. Auf die Frage, ob sich der Privatkläger zu irgendeinem Zeitpunkt in einer unmittelbaren Lebensgefahr befunden habe, wird ausgeführt, dass sich dieser nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befunden habe. Es wird auch verneint, dass eine solche mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre, wenn keine ärztliche Versorgung stattgefunden hätte (Urk. 9/6 und 9/4). Aufgrund der Aussagen des Tatzeugen C._____ (vgl. Urk. 6/2 S. 37 f. "Er hat ihn gezielt mit dem Messer ins Gesicht gestochen") und den diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen des Privatklägers (Urk. 5 S. 6 Rz. 36) ist davon auszugehen, dass dieser (entgegen seiner eigenen Darstellung; vgl. z.B. Urk. 19/1 S. 7 und 9) nicht blindlings oder wahllos, sondern gezielt zugestochen hat. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist durch die gezielten Messerbewegungen in Richtung Gesicht bzw. Hinterkopf trotz möglicher leichter Abweichungen kaum zu erwarten gewesen, dass der Privatkläger dadurch getötet oder lebensgefährlich verletzt würde. Insbesondere die Schnittverletzungen am Hinterkopf rechts bzw. seitlich am Kopf links erscheinen nicht geeignet, eine Lebensgefahr zu verursachen. Eine Verletzung des Gehirns hätte erfolgen können, wenn die Schädeldecke verletzt worden wäre, was aber nur mit besonderer Krafteinwirkung bzw. einem besonders starken Messerstich möglich gewesen wäre, nicht aber mit einem Messerschnitt. Ergänzend ist anzuführen, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der erste Messerstich mit besonderer Kraft ausgeführt worden wäre. Aufgrund des Umstandes, dass der erste Messerstich gezielt, nicht übermässig stark und überraschend erfolgte (bzw. den Privatkläger gemäss eigener Aussage unvorbereitet traf, vgl. Urk. 5 S. 5 Rz. 23), muss davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer grösseren Abweichung (von mindestens 10 cm) – insbesondere eines Stichs in die Halsschlagader des Privatklägers – eher gering war, allerdings im Bereich des Möglichen blieb. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass insbesondere aufgrund der

- 35 - Art und Weise der Tatausführung und vor dem Hintergrund der Ausführungen des ärztlichen Befunds nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich dem Beschuldigten bei seinen Messerstichen bzw. -schnitten die Möglichkeit tödlicher Verletzungen beim Privatkläger als so wahrscheinlich aufdrängen musste, dass sein Handeln nur noch als Billigung dieses Erfolgs auszulegen ist. Ein Erfolgseintritt im Sinne von Art. 111 StGB war aufgrund der gesamten Umstände nicht sehr wahrscheinlich, lag aber objektiv immer noch im Bereich einer blossen Möglichkeit (im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung); namentlich im Falle einer mehr als bloss geringfügigen Abweichung der Messerbewegungen des Beschuldigten oder im Falle einer Verletzung der Schädeldecke. Da indes der Beschuldigte das Messer gezielt, nicht besonders stark, überraschend und schnell hintereinander einsetzte, war mit einer grösseren Abweichung der Stiche und Schnitte oder einem tieferen Eindringen des Messers eher nicht zu rechnen. Es ist mit anderen Worten nicht ausschliesslich Glück und Zufall oder weiteren vom Beschuldigten

nicht beherrschbaren Gründen zu verdanken, sondern auch auf die Art und Weise seiner Tatausführung zurückzuführen, dass sich das Todesrisiko (oder das Risiko einer unkontrollierbaren Lebensgefahr) beim Privatkläger nicht näher konkretisiert bzw. gar realisiert hatte. Aufgrund sämtlicher erkennbarer Umstände kann dem Beschuldigten deshalb nicht mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen werden, dass er das Risiko tödlicher Verletzungen in Kauf genommen hatte. Nach dem Grundsatz in dubio pro reo kann nicht ausgeschlossen werden, dass er (fahrlässig) darauf vertraute, seine Messerbewegungen gezielt setzen zu können. Eine Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung kommt deshalb nicht in Frage. Jedoch hätte die Stichverletzung unmittelbar unterhalb des Auges mit hoher Wahrscheinlichkeit – bei einer bloss minimsten Abweichung des Stichs – ohne Zweifel dazu führen können, dass das Auge des Privatklägers unbrauchbar gemacht oder das Gesicht des Privatklägers arg und bleibend entstellt würde. Dass es nicht dazu gekommen ist, ist allein dem Zufall zu verdanken, da kleine Abweichungen weder voraussehbar noch beherrschbar sind. Wer mit einem Taschenmesser mit einer Klingenlänge von ca. 6 bis 8 cm gegen das Gesicht eines Menschen einsticht, der weiss ohne Weiteres, dass er durch dieses Verhalten das

- 36 - Auge verletzen und auch unbrauchbar machen oder das Gesicht arg und bleibend entstellen kann. Es bestehen keine Zweifel, dass sich der Beschuldigte dieser unmittelbaren Gefahr bewusst war. Seine Aussage vor Vorinstanz (es sei natürlich nicht gut, wenn man jemanden mit dem Messer steche. Es könne zu Verletzungen führen; Urk. 47 S. 8), aber selbst seine ausflüchtenden Antworten vor der Staatsanwaltschaft (Urk. 19/1 S. 8 f.), welche offensichtliche Schutzbehauptungen darstellen, zeigen dies deutlich. Trotz dieses Wissens um dieses hochwahrscheinliche Verletzungsrisiko versetzte der Beschuldigte dem Privatkläger einen gezielten Messerstich unmittelbar unterhalb des linken Auges. Der Beschuldigte nahm damit zumindest in Kauf, den Privatkläger schwer zu verletzen.

E. 2.3

Da es im vorliegenden Fall an der Erfüllung des objektiven Elements der schweren Körperverletzung fehlt, liegt ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor.

E. 2.4

Eine Notwehrhandlung konnte nicht erstellt werden. Weitere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. 3. Der Beschuldigte ist daher der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat den Strafraumen korrekt abgesteckt und die allgemeinen Grundsätze und Regeln der Strafzumessung zutreffend dargelegt. Weiter hat sie alle hier massgeblichen Strafzumessungsgründe richtig genannt, und grösstenteils auch zutreffend gewürdigt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann deshalb vorab auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 65 S. 72-78 Ziff. 4), unter Vorbehalt der nachstehenden Zusammenfassung, Ergänzungen und Korrekturen. 2. Das Handeln des Beschuldigten erfüllt den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB (i.V.m. Art. 22 StGB), welcher eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahre oder Geldstrafe vorsieht.

- 37 - Dieser ordentliche Strafraumen ist nicht zu erweitern, nachdem (vgl. vorstehend Ziff. III.2.1.) die Messerattacke als einfache Tatbegehung zu qualifizieren ist.

E. 2.6

2.9).

E. 3

Glaubwürdigkeit der Beteiligten Die Vorinstanz hat auch zutreffende Ausführungen zur Glaubwürdigkeit der Beteiligten gemacht, worauf wiederum vorab verwiesen werden kann (Urk. 65 S. 42 - 44, Ziff. 2.10).

E. 3.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger Stich- und Schnittverletzungen zufügte, welche mit beträchtlicher physischer und psychischer Pein verbunden sind. Hinzu kommt, dass es letztlich allein dem Zufall zu verdanken ist, dass der Privatkläger nicht sein Auge verlor, nachdem die erste Stichverletzung unmittelbar unterhalb des Auges erfolgte. Stark negativ ins Gewicht fällt weiter, dass der Privatkläger laut ärztlichem Befund eine bleibende Narbe im Gesicht haben wird, und psychische Nachwirkungen auf den Privatkläger von den Ärzten nicht ausgeschlossen werden konnten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch seinen mehrfachen Messereinsatz eine grosse Gewaltbereitschaft manifestiert hat. Dass er die Tat nicht geplant hatte, sondern aus der Situation heraus handelte, vermag sein Verschulden nur unwesentlich zu relativieren. In objektiver Hinsicht ist das Tatverschulden als mittelschwer zu qualifizieren.

E. 3.2

Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte aus nichtigem Grund handelte. Es handelte sich insgesamt um eine völlig unverhältnismässige und nicht nachvollziehbare überschüssige Reaktion aus einer Gesprächssituation heraus. Andererseits ist zwar auch zu berücksichtigen, dass er durch den Privatkläger verbal und körperlich – durch den vom Privatkläger eingestandenen Faustschlag – provoziert wurde; seine Reaktion steht aber in keinem Verhältnis dazu.

E. 3.3

Aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere ist von einem insgesamt mittelschweren Verschulden auszugehen. Die von der Vorinstanz festgelegte hypothetische Einsatzstrafe von 5 Jahren für das Tatverschulden noch ohne Berücksichtigung des Versuchs erscheint angemessen.

E. 3.4

Es liegt ein vollendeter Versuch vor. Das Nichteintreten des tatbestandsmässigen Erfolges ist allein auf glückliche Umstände zurückzuführen und ist deshalb nur in leichtem Masse strafreduzierend zu veranschlagen.

- 38 - Dies führt zu einer hypothetische Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe.

E. 3.5

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse, des Vorlebens, und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 65 S. 75-77, Ziff. 4.2.7.; vgl. Prot. II S. 8 ff.). Die Vorinstanz nahm aufgrund der Lebensgeschichte des Beschuldigten und der psychischen Probleme, welche durch die Migration verursacht wurden (vgl. Urk. 8), eine Strafreduktion von 6 Monaten vor (Urk. 65 S. 77), was gerechtfertigt ist.

E. 3.6

Der Beschuldigte weist mehrere Vorstrafen auf (Urk. 78); grösstenteils wegen rechtswidrigem Aufenthalt und anderer ausländerrechtlicher Delikte, ver- einzelt aber auch wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und einfacher Körperver- letzung (Urk. 77). Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass die Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung durch die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, Zweig- stelle Dietikon, vom 14. November 2007 – (der Beschuldigte schlug mit der Faust ein Fenster eines Pubs ein, wodurch Teile des Glases die Geschädigte trafen und leicht an der Schulter verletzten; vgl. Urk. 8 in den beigezogenen Akten B- 2/2007/62) – nicht wirklich einschlägig ist. Nicht gefolgt werden kann ihr aber da- rin, dass die zahlreichen Vorstrafen insgesamt neutral zu behandeln seien. Der Beschuldigte kam – auch wenn man von seinen ausländerrechtlichen Delikten absieht – zwischen 2004 und 2009 mehrmals mit dem Gesetz in Konflikt, was doch merklich (mit 6 Monaten) strafe erhöhend zu berücksichtigen ist. 4. Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungs- gründe erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, diesen mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren zu be- strafen. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 2. August 2012, 13.00 Uhr, in Haft und vorzeitigem Strafvollzug (Urk. 27/1). Der bis und mit heute ausgestandene - 39 - Freiheitsentzug von 527 Tagen ist dem Beschuldigten auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 4

Würdigung der Beweismittel

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete den eingeklagten Sachverhalt gestützt auf die als glaubhaft gewerteten Aussagen des Privatklägers als erstellt und beurteilte die Darstellung des Beschuldigten betreffend die geltend gemachte Notwehrsituation als unglaubhaft. Der Beweiswürdigung kann gefolgt werden. Das Wesentliche zu- sammenfassend und teilweise ergänzend ist das Folgende festzuhalten.

E. 4.2

Zum Vorgeschehen

E. 4.2.1

Grösstenteils nur von nebensächlicher Bedeutung ist das Gesche- hen, welches der eigentlichen Tat vorangegangen ist, mit dieser (bzw. der Frage, ob der Beschuldigte aus Notwehr handelte oder nicht) aber nicht in direktem Zu- sammenhang steht. Unbestritten ist, dass der Privatkläger sich um 01.00 Uhr zum Zimmer 33 begab, in welchem sich der Beschuldigte, auf dem Bett liegend, einen indischen Film anschaute. Auch der Tatzeuge C._____, welcher zuvor mit dem Privatkläger im Ausgang war, befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Zimmer und auf sei- nem Bett. Unklar ist, wann zuvor sich der Tatzeuge C._____ ins Zimmer begeben hat- te. Gemäss den konstanten Aussagen des Beschuldigten trat C._____ rund 5 Mi- nuten vor dem Privatkläger ins Zimmer (Urk. 19/1 S. 7; Urk. 19/2 S. 3). Die Aus- sagen des Privatklägers sind widersprüchlich: vor der Polizei gab er an, dass er mit dem Zeugen gemeinsam ins Zimmer gekommen sei (Urk. 5 S. 5 Rz.25 f.); vor der Staatsanwaltschaft führte er aus, dass er nach C._____ zum Zimmer Nr. 33

- 11 - gekommen und zuvor möglicherweise noch in seinem Zimmer gewesen sei (Urk. 20 S. 8). Die Aussagen der zwei Streitbeteiligten sprechen trotz der Differenzen dafür, dass sich der Zeuge C._____ nur kurze Zeit vor der Ankunft des Privatklägers in sein Zimmer begeben hatte. Dem stehen die Aussagen des Zeugen selber gegenüber, wonach er bei der Ankunft des Privatklägers bereits seit einer oder zwei Stunden im Zimmer gewesen sei (Urk. 21/1 S. 4). Welche Angaben stimmen, kann offen gelassen werden. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 65 S. 59), sind Zeitschätzungen notorischerweise mit Unsicherheiten behaftet und ist insbesondere bei Aussagen, welche lange nach der Tat deponiert werden, mit Erinnerungsfehlern zu rechnen. Die Abweichung C._____s ist auch deshalb unbedeutend, weil daraus weder zu Gunsten des Privatklägers noch zu Ungunsten des Beschuldigten etwas herauszulesen ist.

E. 4.2.2

Die Vorinstanz hat auch zu Recht ausgeführt, dass nicht entscheidend ist, was der konkrete Auslöser für die (von keiner Seite bestrittene) verbale Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger war, und was in der Folge bis zum eigentlichen Tatgeschehen genau ablief (vgl. Urk. 65 S. 45 f., Ziff. 2.11.2.2 - 2.11.2.4.). Unbestritten ist, dass sich der Beschuldigte über den nächtlichen Besucher aufregte und ihn aufforderte, wegzugehen (Urk. 5 S. 4; Urk. 21/1 S. 6). Ob sich der Privatkläger über den indischen Film lustig machte, kann offen gelassen werden. Auszuschliessen ist es nicht, zumal der Tatzeuge C._____ angab, dass der angetrunkene Privatkläger "etwas zu viel gelacht" habe, als er das Zimmer betreten habe (Urk. 21/1 S. 6). Offen gelassen werden kann auch, da für das weitere Geschehen wiederum nicht von Bedeutung, ob sich der Privatkläger zwischenzeitlich (in der Phase der verbalen Auseinandersetzung) vom Zimmer entfernte, um anschliessend gleich wieder zurückzukehren.

E. 4.2.3

Von Bedeutung ist dann allerdings, dass aufgrund der diesbezüglich im Wesentlichen übereinstimmenden und konstanten Aussagen des Beschuldigten (Urk. 19/1 S. 4, 19/2 S. 2; 47 S. 9) und den Aussagen des Tatzeugen C._____ (Urk. 6/2 S. 6 Rz. 27 f.; 21/1 S. 5 und 13) kein Zweifel besteht, dass der Privatkläger schliesslich ein ehrverletzendes sexuelles Schimpfwort äusserte, welches direkt dazu führte, dass die Situation eskalierte bzw. von der verbalen Ausein-

- 12 - dersetzung zum eigentlichen Tatgeschehen übergang. Dass der Zeuge C._____ das Schimpfwort des Privatklägers nicht von sich aus (sondern erst auf Nachfrage der Polizei) erwähnte, könnte darauf hinweisen, dass er den Privatkläger erst schützen wollte, spricht aber letztlich nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen (vgl. nachstehend Ziff. 4.3.1.2.a).

E. 4.2.4

Weiter kann davon ausgegangen werden, dass es im Anschluss an die verbale Auseinandersetzung bzw. das Schimpfwort des Privatklägers zu kurzen Handgreiflichkeiten (vor der Messerstecherei) kam. Aus den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 19/1 S. 4; 19/2 S. 2) sowie des Privatklägers vor der Polizei (Urk. 5 S. 4 Rz 17) geht – trotz gewisser Differenzen, wer damit begonnen haben soll – im Kern übereinstimmend hervor, dass der Beschuldigte auf den vor der Türe stehenden Privatkläger zuging, sie sich zuerst wegstiessen und schliesslich gegenseitig packten. Dass der Zeuge C._____ angab, keine Handgreiflichkeiten vor der Messerattacke beobachtet zu haben, mag auf den ersten

Blick zwar wiederum als Versuch erscheinen, den Privatkläger zu schützen, spricht aber auf der anderen Seite gerade dafür, dass die Aussagen des Zeugen und des Privatklägers nicht abgesprochen wurden (vgl. nachstehend 4.3.1.2.b). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab der Privatkläger plötzlich an, dass er dem auf ihn zukommenden und ihn schubsenden Beschuldigten einen Faustschlag ins Gesicht gegeben habe (Urk. 20 S. 8). Dieser Faustschlag wurde zwar weder vom Beschuldigten (vgl. Urk. 19/2 S. 2; Urk. 47 S. 7 f.; Prot. II S. 21) noch vom Zeugen C._____ bestätigt. Auf diese – für den Beschuldigten günstigste – Sachverhaltsvariante kann dennoch abgestellt werden, zumal der Privatkläger auch auf Nachfrage darauf beharrte (Urk. 20 S. 10).

E. 4.3

Zum eigentlichen Tatgeschehen

E. 4.3.1

Aussagen des Tatzeugen C._____

E. 4.3.1.1

C._____ gab an, dass weder der Beschuldigte noch der Privatkläger seine Freunde seien und er zu beiden eine neutrale Beziehung habe (Urk. 21/1 S. 11). Man habe in derselben Asylunterkunft gewohnt, und es sei eine Be-

- 13 -
ziehung wie eine Nachbarschaft gewesen (Urk. 21/1 S. 3). Er kenne den Privatkläger seit wenigen Tagen vor dem Vorfall und spreche mit ihm ein bisschen Arabisch; dieser sei aber kein Freund (a.a.O. S. 3 f.; Urk. 6/2 S. 5). Diese lebensnah wirkenden Angaben sind glaubhaft, zumal auch zu berücksichtigen ist, dass der persisch sprechende Syrer C._____ (vgl. Urk. 6/2 S. 2; Urk. 21/1 S. 1) und der arabisch sprechende marokkanische Privatkläger (vgl. Urk. 5 S. 2; Urk. 20 S. 1) keine Landsleute sind und offenbar bloss unter gewissen Sprachschwierigkeiten auf arabisch miteinander kommunizieren konnten (vgl. Urk. 20 S. 7 und 17 sowie Urk. 21/1 S. 5 und 6). Dass der Privatkläger demgegenüber ihr Verhältnis einmal als "Freundschaft" bezeichnet hatte (Urk. 20 S. 5) und angab, dass er den Tatzeugen seit ca. einem Monat kenne (Urk. 20 S. 5), bildet hiezu noch keinen unauflösbaren Widerspruch, nachdem er nicht einmal den Namen von C._____ nennen konnte und diesen bisweilen auch einfach als "Kollegen" (Urk. 5 S. 6) oder "Bekanntschaft" (Urk. 20 S. 5) bezeichnete. Hinzu kommt, dass der Privatkläger (Urk. 1 S. 2) und der Tatzeuge (Urk. 20 S. 5; Urk. 21/1 S. 13) den sog. asylrechtlichen "7-Tage-Status" besaßen, was heisst, dass jeweils ein jeder für sich wöchentlich die Notunterkunft wechseln musste (vgl. Urk. 20 S. 5; Urk. 5 S. 7). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass selbst wenn sie sich schon rund einen Monat vor der Tat erstmals begegnet sein sollten, sie jedenfalls (vor dem Vorfall) eher wenig Gelegenheit zu persönlichem Kontakt miteinander gehabt hätten. Dass der Privatkläger und der Tatzeuge unmittelbar vor der Tat miteinander im Ausgang waren und gemeinsam Alkohol konsumierten, spricht für sich allein noch nicht dagegen, dass die Beziehung zwischen dem Zeugen und dem Privatkläger nicht über ein bekanntschaftliches Verhältnis hinausging. Der vorstehend skizzierte Hintergrund spricht (entgegen der Argumentation der Verteidigung in Urk. 50 S. 26 und Urk. 81 S. 22) somit nicht dafür, dass C._____ einen ihm nahestehenden Freund geschützt bzw. den Beschuldigten wahrheitswidrig falsch belastet haben könnte.

E. 4.3.1.2

In den Aussagen des Tatzeugen und des Privatklägers finden sich denn auch (wie die Vorinstanz zu Recht hervorgehoben hat; Urk. 64 S. 42 f.) keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre Darstellungen des eingeklagten Vorfalls abge-

- 14 - sprochen sein könnten. Ihre Aussagen stimmen im Kerngeschehen überein, weisen aber (bereits vor der Polizei und auch wieder vor der Staatsanwaltschaft) in Details verschiedentlich beachtliche Differenzen auf, was gerade dafür spricht, dass ein jeder unabhängig vom anderen aussagte. a) Während beispielsweise der Privatkläger konstant verneinte, den Beschuldigten beschimpft zu haben (vgl. Urk. 20 S. 9; vgl. Urk. 5 S. 4 f. Rz. 20 f.), gab der Zeuge C._____ schon vor der Polizei zu Protokoll, dass der Privatkläger dem Beschuldigten gegenüber ein sexuell konnotiertes Schimpfwort auf arabisch gesagt habe ("Ich glaube. Ich bin mir nicht sicher. [...] Das männliche Geschlechtsmitglied, so etwas habe ich gehört"; Urk. 6/2 S. 6 Rz 27 f.). Anlässlich der Zeugeneinvernahme bestätigte C._____, dass der Privatkläger dem Beschuldigten ein solches Schimpfwort gesagt habe (Urk. 21/1 S. 5: "[...] so wie ich es verstanden habe, heisst es ich stecke mein Geschlechtsteil in den Mund deiner Mutter.") und fügte hinzu, dass es seiner Meinung nach auch wegen dieses ehrverletzenden Schimpfwortes zur Messerstecherei gekommen sei (Urk. 21/1. S. 13). Mit diesen Aussagen bestätigte der Zeuge einerseits entsprechende Aussagen des Beschuldigten (ohne dass ihm diese vorgehalten worden wären) fast wortwörtlich (vgl. Urk. 19/1 S. 4: "Er schimpfte, dass ich meine Mutter ficken solle"; Urk. 19/2 S. 2 und Urk. 47 S. 9) und belastete er andererseits bis zu einem gewissen Grade auch den Privatkläger, indem er dessen Provokation als mitverantwortlich sah für die Eskalation der Situation. Auch wenn der Zeuge das Schimpfwort erst auf Anfrage der Polizei erwähnte, spricht seine in der Folge konstant aufrechterhaltene Aussage – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 81 S. 23) – gegen ein abgesprochenes, den Privatkläger schützendes bzw. den Beschuldigten fälschlich belastendes Aussageverhalten. b) Eine weitere Differenz, welche belegt, dass die Aussagen nicht abgesprochen sind, besteht darin, dass der vom Privatkläger (erst) anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme eingestandene Faustschlag von C._____ nicht bestätigt wurde. Dieser sagte vielmehr konstant aus, dass der Privatkläger keine angriffige Haltung eingenommen habe (Urk. 6/2 S. 6 Rz. 29 und S. 7 f. Rz. 39 f.; Urk. 21/1 S. 7) bzw. dass dieser den Beschuldigten, so wie er es beobachtet

- 15 - habe, nicht geschlagen habe (Urk. 21/1 S. 8). Nachdem, wie bereits ausgeführt, selbst der Beschuldigte diesen Faustschlag nicht bestätigte, spricht letztlich – entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 81 S. 23) – nichts dafür, dass der Zeuge den Privatkläger damit schützen wollte. Vielmehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass C._____ diesen Faustschlag nicht hatte beobachten können. Zu berücksichtigen ist, dass sich der ganze Vorfall offenbar sehr schnell abgespielt hatte und dass – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführte (Urk. 48 S.6) – sowohl der Privatkläger als auch der Tatzeuge zur Tatzeit zumindest angetrunken waren (vgl. Urk. 20 S. 6; Urk. 21/1 S. 4 und 5; Urk. 19/1 S. 3) und die Tat (im Zeitpunkt des Eingeständnisses des Faustschlags durch den Privatkläger) zudem schon über anderthalb Jahre zurücklag.

E. 4.3.1.3

Der Beschuldigte machte in seinen Einvernahmen wiederholt geltend, dass der Zeuge C._____ die Tat nicht habe sehen können. Die Vorinstanz hat dies mit ausführlicher und überzeugender Argumentation widerlegt, worauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 65 S. 55-57, Ziff. 2.1.6). Aufgrund der – die räumlichen Verhältnisse klar rekonstruierbar wiedergebenden – Fotodokumentation des Forensischen Instituts Zürich vom 14. Februar

2011 geht ohne jegliche Zweifel hervor, dass sich die Tat unmittelbar vor der Türe des Zimmers abgespielt haben muss, da sich dort der überwiegende Teil der Blutspuren befindet (Urk. 7/3 S. 7 f., S. 13, S. 26 f. und S. 31). Die Fotodokumentation lässt weiter klar erkennen, dass die Sicht des Zeugen C._____ auf die Tat durch nichts versperrt war (Urk. 7/3 S. 26-28 und S. 31 f.), und zwar unabhängig davon, ob der Zeuge im Tatzeitpunkt gestanden oder auf dem Bett gesessen oder gelegen hatte. Der Zeuge C._____ gab konstant an, dass er die Tat gesehen habe (Urk. 6/2 S. 3 und 7; Urk. 21/1 S. 13 f.), räumte aber auch immer wieder ein, wenn er Einzelheiten – wie beispielsweise den Faustschlag des Privatklägers (vgl. vorstehend), die Art, wie der Beschuldigte das Messer hielt (Urk. 6/2 S. 5 Rz. 21) oder die auf den ersten Messerstich folgenden Stiche des Beschuldigten (a.a.O. Rz. 22; Urk. 21/1 S. 9) – nicht gesehen oder nicht genau beobachtet hatte. C._____ deklarierte seine Unsicherheiten somit jeweils offen – sowohl zu Gunsten des Privatklägers als auch des Beschuldigten – was für ein authentisches

- 16 - Aussageverhalten spricht. Dass der Zeuge auf der von ihm vor der Staatsanwaltschaft angefertigten Skizze die Lage seines Bettes und des Kleiderschranks vertauscht wiedergegeben hatte (Urk. 21/1 letztes Blatt), widerspricht dem vorstehend Festgestellten nicht und lässt sich ohne Weiteres damit erklären, dass die Tat inzwischen über anderthalb Jahre zurücklag. Dieser Erinnerungsfehler betrifft eine Nebensächlichkeit und tangiert die Glaubhaftigkeit seiner Kernaussagen nicht. Aus den Aussagen sowie der Skizze des Tatzeugen geht jedenfalls stimmig hervor, dass er bei der Beschimpfung des Beschuldigten durch den Privatkläger (noch) auf dem Bett sass (Urk. 21/1 S. 14 und letztes Blatt) und bei der anschließenden Messerstecherei an einem Standort in unmittelbarer Nähe zum Türrahmen stand. Damit übereinstimmend schilderte der Zeuge, dass er dem Privatkläger zu Hilfe eilen und dem Beschuldigten das Messer aus der Hand reißen wollte, dann aber Halt machte aus Angst, dass auch er gestochen werden könnte (Urk. 21/1 S. 10). Die Reaktion des Privatklägers auf die eskalierende Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger und die Schilderung der ihm dabei durch den Kopf gehenden Gefühle erscheint lebensnah und ist in sich stimmig; was von den widersprüchlichen und sich sukzessive steigernden Depositionen des Beschuldigten nicht gesagt werden kann. Dieser gab in seiner ersten Einvernahme vom 3. August 2012 erst an, er wisse nicht, was sein Mitbewohner (während des Vorfalls) gemacht habe; er habe ihn nicht gesehen (Urk. 19/1 S. 9). In der wenige Wochen später folgenden Einvernahme vom 3. September 2012 machte er geltend, dass der Zeuge die Auseinandersetzung mit dem Messer nicht habe sehen können, da er auf dem Bett gelegen sei, von wo aus es nicht möglich sei, alles zu sehen (Urk. 19/2 S. 3; entgegen seiner in dieser Einvernahme angefertigten Skizze, a.a.O. S. 5, zeigen die Tatortfotos indes, dass es vor dem Bett des Zeugen keinen Schrank gab). An der vorinstanzlichen Befragung über zwei Jahre nach der Tat brachte er dann gar vor, der Zeuge C._____ habe im Bett geschlafen und die Schlägerei gar nicht beobachtet (Urk. 47 S. 9). An der Berufungsverhandlung schmückte er diese letzte Darstellung weiter aus, indem er sagte, der (schlafende) Zeuge C._____ sei (erst) als er (der Beschuldigte) nach dem

- 17 - Vorfall zurück ins Zimmer gekommen sei, vom Bett aufgestanden und habe ihn gefragt, was passiert sei (Prot. II S. 25 f.), was völlig lebensfremd erscheint. Dass der Zeuge C._____ die Tat sehen konnte und auch tatsächlich beobachtete, steht aufgrund des vorstehend Gesagten ausser Zweifel.

E. 4.3.1.4

Entgegen der anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholten Argumentation der Verteidigung (Urk. 50 S. 34 ff.; Urk. 81 S. 12, 14, 24 ff.) sind die im Verlauf der Untersuchung deponierten Darstellungen des Tatzeugen C._____ zum Tatablauf in sich stimmig. a) In der polizeilichen Einvernahme führte C._____ aus, der Beschuldigte habe das Messer aus dem Hosensack genommen. Danach habe dieser den Privatkläger von vorne angegriffen. Der Beschuldigte habe das Messer in der rechten Hand gehalten. Wie genau er es gehalten habe, wisse er nicht. Der Beschuldigte habe eine Stichbewegung gegen den Kopf des Privatklägers gemacht. Der Beschuldigte habe den Privatkläger unterhalb des Auges im Gesicht getroffen. Es habe stark geblutet. Der Privatkläger habe mit seiner Hand das Auge geschützt. Der Beschuldigte habe ihn weiter mit dem Messer angegriffen. Der Beschuldigte habe noch mehr Stichbewegungen gegen den Kopf gemacht. Er glaube, der Beschuldigte habe den Privatkläger auch an der Schulter getroffen. Der Beschuldigte habe den Privatkläger beim zweiten Stich am Hinterkopf getroffen. Die anderen Stiche habe er nicht genau gesehen. Es seien vier Stiche gewesen, am Kopf und an der Schulter. Wegen der Schulter sei er sich nicht ganz sicher (Urk. 6/2 S. 5 f.). Er glaube, dass die Stiche gezielt erfolgt seien und dass der Beschuldigte den Privatkläger im Gesicht habe treffen wollen. Er habe das gesehen. Der Beschuldigte habe dem Privatkläger gezielt mit dem Messer ins Gesicht gestochen (Urk. 6/2 S. 7). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte der Zeuge C._____ aus, der Beschuldigte habe nach der Beschimpfung den Privatkläger mit einem Messer angegriffen. Der Beschuldigte habe diesen unter dem Auge und am Hinterkopf verletzt (Urk. 21/1 S. 6). Der Beschuldigte habe eine Stichbewegung gegen den Kopf des Privatklägers gemacht und diesen unterhalb des Auges im Ge-

- 18 - sicht getroffen. Der Beschuldigte sei von vorne auf den Privatkläger zugegangen. Der Zeuge C._____ bestätigte, dass aus seiner Sicht der Beschuldigte gezielt zugestochen habe, und dass der Privatkläger sich mit der Hand das Auge geschützt habe. Er bestätigte auch, dass der Beschuldigte noch weitere Stichbewegungen gemacht habe. Er glaube, noch zwei weitere. Er glaube, gegen den Kopf, eher den Hinterkopf. Er bestätigte, dass der Beschuldigte den Privatkläger weitere Male getroffen und verletzt habe. Insgesamt habe der Beschuldigte drei Mal getroffen. Einmal unter dem Auge und zwei Mal am Hinterkopf, soweit er sich erinnere. Der Privatkläger sei zuerst unter dem Auge getroffen worden. Dieser habe die Wunde mit seiner Hand geschützt und dabei den Kopf gesenkt, so dass der Beschuldigte den Hinterkopf getroffen habe (Urk. 21/1 S. 9 f.). b) Die Aussagen des Zeugen sind im Wesentlichen konstant und frei von Übertreibungen oder übermäßigen Belastungen des Beschuldigten. Sie sind deckungsgleich, soweit es die Messerstiche gegen das Auge und den Hinterkopf betrifft. C._____ deklarierte schon vor der Polizei, dass er die auf den ersten Messerstich folgenden Stiche nicht genau habe beobachten können, was aufgrund seiner Beobachtungsposition nachvollziehbar erscheint. Als Zeuge relativierte er von sich aus, ob es einen vierten Stich gegeben habe und gab jeweils offen an, wenn er sich an etwas nicht mehr zu erinnern vermochte. C._____ schildert bildhaft und lebensnah, wie der Privatkläger in Reaktion auf den ersten Stich mit seiner Hand das Auge zu schützen suchte und den Kopf senkte, und dass die zwei weiteren Stiche den (der Sicht des Zeugen schlecht zugänglichen) Hinterkopf trafen. Die einzelnen Abläufe machen Sinn und wirken authentisch. Ein starker Hinweis auf selbst Erlebtes ist weiter, dass C._____ nicht nur seine äusseren Beobachtungen wiedergibt, sondern auch Gedanken, die ihm dabei durch den Kopf gingen; so etwa, dass er sich erst gedacht habe, dass der (das Messer hervorziehende) Beschuldigte dies nicht so ernst meine und dem Privatkläger nur Angst

machen wollte (Urk. 6/2 S. 5 Rz. 21), oder etwa (wie bereits ausgeführt), dass er dem Privatkläger zu Hilfe eilen wollte, dann aber aus Angst stehen geblieben sei. Alles in allem ergibt die Darstellung des Zeugen zum Tatablauf ein in sich stimmiges und farbiges Ganzes und ist deshalb sehr glaubhaft.

- 19 - c) C._____ gab auch konstant an, dass sich der Privatkläger (bis auf das provozierende Schimpfwort) nicht aggressiv benommen bzw. keine angriffige Haltung eingenommen habe, und auch, dass es neben den Stichen des Beschuldigten keine Handgreiflichkeiten seitens der Beteiligten gegeben habe (Urk. 6/2 S. 6 und 7 f.; Urk. 21/1 S. 7). Sodann schildert er in der polizeilichen Einvernahme (anlässlich der dies noch kein Thema war) zu keinem Zeitpunkt, dass der Beschuldigte und/oder der Privatkläger im Zuge der Auseinandersetzung zu Boden gegangen wären, oder dass der Privatkläger je ein Messer in der Hand gehabt hätte. In Übereinstimmung damit führt er vor der Staatsanwaltschaft auf entsprechende Nachfragen an, dass der Privatkläger nie auf den Boden gefallen sei und auch der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt am Boden gelegen habe (Urk. 21/1 S. 10). Weiter gab er auf die Frage, ob er gesehen habe, ob der Privatkläger ein Messer gehabt habe, bestimmt an, dass dieser kein Messer in der Hand gehabt habe. Auf Nachfrage (nach sonst irgendeiner Waffe oder Gegenstand) bekräftigte er, dass der Privatkläger nichts in der Hand gehabt habe (Urk. 21/1 S. 7).

E. 4.3.1.5

Auch die im Polizeirapport vom 10. Januar 2011 zusammengefassten Aussagen des Tatzeugen (Urk. 1 S. 7) stehen – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 50 S. 34 f.) – zu seiner Darstellung aus den formellen Einvernahmen nicht in Widerspruch. Diese sind zwar (entgegen der Auffassung der Vorinstanz; Urk. 50 S. 57 Ziff. 2.11.7) nicht schon unverwertbar; der Polizeirapport stellt einen Amtsbericht dar (vgl. Art. 195 StPO), welcher der freien Beweiswürdigung unterliegt. Indes ist der Beweiswert dieser Angaben, wie die Vorinstanz richtig gesehen hat, einerseits zum vornherein relativ gering, da es sich dabei nicht um die wörtliche Wiedergabe der Aussagen des Tatzeugen handelt, sondern um eine durch den Polizeibeamten vorgenommene knappe Zusammenfassung einer ersten summarischen Befragung vor Ort. Zutreffend und letztlich entscheidend ist andererseits, dass diese Zusammenfassung der ersten Aussagen des Tatzeugen mit seinen späteren formellen Aussagen bezüglich des relevanten Kerngeschehens übereinstimmt: Auch hier wird ausgeführt, dass der Beschuldigte zu einem kleinen Messergriff, den Privatkläger angriff und mehrere Male im Kopfbereich auf ihn einstach. Auch aus diesen Angaben geht nichts hervor, was auf einen Angriff des Privatklägers bzw. eine Notwehrsituation des Beschuldigten hindeuten

- 20 - könnte. Es können ihnen lediglich nebensächliche Unstimmigkeiten (vgl. dazu nachstehend Ziff. 4.3.1.6.b), nicht aber wesentliche Widersprüche entnommen werden, welche die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen anlässlich der formellen Einvernahmen in Frage zu stellen vermöchten.

E. 4.3.1.6

Die Vorinstanz hat auch die weiteren von der Verteidigung vorgebrachten (und heute wiederholt geltend gemachten) Widersprüche in den Aussagen des Zeugen mit ausführlicher und überzeugender Begründung entkräftet; auf ihre Ausführungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 65 S. 57-64, Ziff. 2.11.8.- 12.11.9.). a) Dass in den Aussagen des Zeugen zum Vorgeschehen – welches für die Beurteilung des eigentlichen Tatablaufs

grösstenteils ohnehin nicht von entscheidender Bedeutung ist – keine wesentlichen, die Glaubhaftigkeit seiner Kernaussagen zum Tatgeschehen in Frage stellenden, Widersprüche auszumachen sind, wurde punktuell bereits vorstehend ausgeführt. Im Übrigen kann auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 65 S. 58 - 61, Ziff. 2.11.8.1 -2.11.8.3.). b) Was das eigentliche Tatgeschehen betrifft, findet sich eine Unstimmigkeit in den Aussagen des Zeugen C._____ hinsichtlich des Messerziehens. In der polizeilichen Einvernahme vom 10. Januar 2011 gab er an, dass der Beschuldigte das Messer aus der Tasche gezogen habe (Urk. 6/2 S. 4). Vor der Staatsanwaltschaft am 13. September 2012 sagte er aus, dass dieser das Messer unter dem Kopfkissen hervorgezogen habe (Urk. 21/1 S. 8). Die Vorinstanz hat grundsätzlich zutreffend ausgeführt, dass nicht lebensfremd ist und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht, wenn ein Zeuge in einer zweiten Aussage nach langem Zeitablauf seit der Tat gewisse Begebenheiten durcheinanderbringt (Urk.65 S. 62, Ziff. 2.11.8.4.). Im vorliegenden Fall scheint es sich allerdings eher so zu verhalten, dass C._____ bei der polizeilichen Einvernahme etwas durcheinandergebracht haben könnte. So deckt sich seine spätere Aussage vor der Staatsanwaltschaft nämlich mit den Angaben aus dem Polizeirapport vom 10. Januar 2011 anlässlich der ersten summarischen Befragung vor Ort, wonach der Beschuldigte unter sein Kopfkissen gegriffen und ein kleines Messer herausgenommen habe

- 21 - (Urk. 1 S. 7). Sie deckt sich weiter mit den am Tatort erstellten Rekonstruktionsfotos aus der Fotodokumentation des Forensischen Instituts Zürich (Urk. 7/3 S. 31: "angebliche Lage der Tatwaffe, Kopfkissen auf Bild entfernt"). Alles deutet somit darauf hin, dass der Zeuge bereits den an den Tatort ausgerückten Polizeibeamten angegeben hatte, dass der Beschuldigte das Messer unter dem Kopfkissen hervorgeholt habe. Wenn er wenige Stunden später in der formellen Polizeieinvernahme abweichend aussagte, so deutet das nicht auf eine bewusste Falschaussage hin. Das Detail, woher der Beschuldigte das Messer nahm, ist weder geeignet, den Privatkläger in Schutz zu nehmen, noch den Beschuldigten fälschlich zu belasten, sondern letztlich nebensächlich. Die Aussage kann auch nicht als ein Indiz für eine vorgängige Absprache mit dem Privatkläger (welcher anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme ebenfalls angab, dass der Beschuldigte das Messer aus einer Tasche hervorgezogen habe, Urk. 5 S. 4) gedeutet werden, gerade weil der Zeuge bei Eintreffen der Polizei abweichend ausgesagt hatte. Im Übrigen ist an diesem Punkt darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vom Zeugen beobachteten Vorfall um ein dynamisches Geschehen handelte, und widerspruchsfreie Aussagen in sämtlichen unwesentlichen Details nicht erwartet werden können. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass letztlich offen gelassen werden kann, welche der Angaben zutreffend ist, und die Unstimmigkeit des Zeugen in diesem Punkt die Glaubhaftigkeit seiner übrigen Aussagen, insbesondere soweit sie das Kerngeschehen betreffen, nicht umzustossen vermag. c) Der Verteidiger macht unter dem Titel "die Story von den Schuhen", das Nachgeschehen betreffend, einen weiteren Widerspruch in den Aussagen C._____s geltend (auf den die Vorinstanz nicht explizit eingegangen ist), der "unter Stimmungsmache für B._____ zu subsumieren sei" (Urk. 81 S. 24). In seiner ersten Darstellung habe C._____ noch beschrieben, wie der Beschuldigte nach dem Vorfall "in Ruhe seine Schuhe angezogen [...] und das Zimmer verlassen" habe, womit er (C._____) eine filmreife Szene geschildert habe, welche den Beschuldigten als kaltrechnenden Killer erscheinen lasse. Später habe C._____ das Anziehen durch das blosses Behändigen und Mitnehmen der Schuhe ersetzt, und erst als Zeuge habe er den Tatsachen entsprechend ausgesagt, dass der Beschuldigte

barfuss geflüchtet sei (Urk. 81 S. 24). Diesen Ausführungen kann nicht

- 22 - gefolgt werden. Dass der Beschuldigte seine Schuhe angezogen habe, findet sich lediglich in der Zusammenfassung des Polizeirapports (Urk. 1 S. 7), welche wie bereits ausgeführt nicht als eine wortwörtliche Wiedergabe angesehen werden kann (vorstehend Ziff. 4.3.1.5.). Die ausgewiesene Aussage C.____s vor der Polizei (der Beschuldigte habe seine Schuhe genommen und sei verschwunden, Urk. 62 S. 4) steht sodann zu seiner späteren Aussage vor der Staatsanwaltschaft (der Beschuldigte habe barfuss die Flucht ergriffen, Urk. 21/1 S. 10) nicht in Widerspruch.

E. 4.3.2

Aussagen des Beschuldigten

E. 4.3.2.1

Der Beschuldigte bestreitet nicht, den Privatkläger mit dem Messer verletzt zu haben, macht indes geltend, in Notwehr gehandelt zu haben. Die Vorinstanz ist mit einer ausführlichen und sorgfältigen Beweiswürdigung zum überzeugenden Schluss gelangt, dass die Ausführungen des Beschuldigten zur behaupteten Notwehrsituation nicht glaubhaft sind (Urk. 65 S. 44-55, Ziff. 2.11.2). Ihren Ausführungen kann – mit einer Ausnahme (die linke Hand des Beschuldigten betreffend, vgl. nachstehend Ziff. 4.3.2.3.) – gefolgt werden.

E. 4.3.2.2

Der Beschuldigte beschrieb das auf das Vorgeschehen bzw. die verbale Auseinandersetzung folgende, eigentliche Tatgeschehen wie folgt: a) In der Hafteinvernahme gab er (zusammengefasst) an, der Privatkläger habe ihn mit einer Hand an den Kleidern vorne an der Brust gepackt. Auch er habe den Privatkläger mit beiden Händen an den Kleidern vorne an der Brust gepackt. Der Privatkläger habe dann ein Messer hervorgeholt. Er wisse nicht woher. Als der Privatkläger die Hand mit dem Messer hoch gehoben habe, habe er sein Handgelenk gepackt, dann habe er seinen Arm mit beiden Händen gehalten. Der Privatkläger habe ihn dann mit seinem Bein zu Fall gebracht. Er habe versucht, die Hand des Privatklägers zu Boden zu schlagen, damit dieser das Messer fallen lassen würde. Er habe ihm dann das Messer aus der Hand gerissen. Währenddessen habe der Privatkläger eine Hand an seinen Hals gehalten. Der Privatkläger habe ihn von vorne mit einer Hand, mit einem festen Griff, am Hals festgehalten. Der Privatkläger habe zugegriffen und dazu habe dieser noch

- 23 - geschimpft. Damit der Privatkläger ihn am Hals loslassen würde, habe er diesen dann gestochen. Der Privatkläger habe aber seinen Hals nicht losgelassen. Deshalb habe er noch ein zweites Mal zugestochen, worauf dieser losgelassen habe. Er sei (dabei) am Boden gelegen und der Privatkläger sei über ihm gewesen. Als er den ersten Stich versetzt habe, sei er so halb auf dem Boden gelegen. Der Privatkläger sei über ihm gewesen und habe ihn mit einer Hand am Hals gehalten. Der Privatkläger habe auf den ersten Stich nicht reagiert. Beim zweiten Stich sei er immer noch praktisch auf dem Boden gelegen. Der Privatkläger sei auf ihm gelegen und habe ihn immer noch am Hals festgehalten. Er wisse nicht mehr, in welche Richtung oder gegen welche Körperteile des Privatklägers er gestochen habe. Er habe einfach zugestochen, ohne zu schauen. Er habe einfach gewollt, dass dieser ihn loslasse. Er habe ja Angst um sein Leben gehabt (Urk. 19/1 S. 4, 6, 7). b) Bei der zweiten Einvernahme führte der Beschuldigte aus, der Privatkläger habe ihn mit der Hand vorne am Hals gepackt. Er habe den Privatkläger dann vorne auf der Brust am T-Shirt gehalten.

Währenddessen habe der Privatkläger das Messer gezückt. Er habe dessen Handgelenk gepackt. Sie hätten dann gerangelt. Der Privatkläger habe ihn dann mit seinem Bein zu Fall gebracht. Der Privatkläger sei auf ihm gelegen und habe immer noch mit einer Hand seinen Hals gedrückt. Er habe sogar Schwierigkeiten gehabt, zu atmen. Er habe seine Hand zwei, drei Mal gegen den Boden geschlagen, damit der Privatkläger das Messer fallen lassen würde. Er habe dann das Messer aus seiner Hand genommen. Er sei dann leicht seitlich gelegen. Er habe den Privatkläger dann einmal mit dem Messer gestochen, damit dieser seinen Hals loslassen würde. Das habe der Privatkläger aber nicht getan. Er habe den Privatkläger ein zweites Mal gestochen. Da habe der Privatkläger losgelassen (Urk. 19/2 S. 2). c) Bei der Schlusseinvernahme schilderte der Beschuldigte den Tatablauf nicht mehr detailliert (Urk. 19/3). Er ergänzte seine bisherigen Aussagen (zusammengefasst) dahingehend, dass der Privatkläger zu ihm nach Hause gekommen sei und ihn töten wollen. Was er denn hätte machen sollen. Er habe nirgendswohin gehen können, er hätte nur aus dem Fenster springen können. Wenn

- 24 - er gesprungen wäre, wäre er jetzt tot. Er habe keine andere Wahl gehabt (a.a.O. S. 2). d) In der vorinstanzlichen Einvernahme führte der Beschuldigte wieder detaillierter aus, wie sich die Tat ereignete. Der Privatkläger sei zu ihm gekommen und habe ihn gestossen. Er habe diesen zurück gestossen. In diesem Moment habe der Privatkläger ein Messer mit der rechten Hand gezogen und ihn mit der linken Hand gepackt. In diesem Moment habe er das Messer gesehen. Mit der linken Hand habe der Privatkläger ihn gepackt, in der rechten habe dieser ein Messer gehabt. Er habe den Privatkläger dann mit der rechten Hand gepackt und ihn mit den Beinen gestossen. Dabei seien sie beide auf den Boden gefallen. Er habe dann versucht, sein Messer wegzunehmen/wegzustossen. Daher habe er ein paar Mal seine Hand auf den Boden gestossen. Der Privatkläger habe dann am Boden mit der linken Hand seinen Hals gepackt. Er habe nicht mehr atmen können und deshalb habe er das Messer genommen und habe diesen gestochen, um sich zu befreien. Trotzdem habe der Privatkläger seinen Hals beim ersten Stich nicht losgelassen. Als er diesem den zweiten Stich verpasst habe, habe dieser einen Laut gemacht und seinen Hals losgelassen. Mit seiner Aussage konfrontiert, wonach er seitlich auf dem Rücken gelegen habe, und auf die Frage, wie er auf den Privatkläger eingestochen habe, erklärte der Beschuldigte, der Privatkläger habe seinen Hals mit der linken Hand gepackt, als er auf dem Rücken auf dem Boden gewesen sei. Er habe dann mit seiner rechten Hand von seiner linken Seite das Messer vom Boden genommen. Dann habe er den Privatkläger mit dem Messer gestochen. Auf die Frage, wie er dem Privatkläger das Messer weggenommen habe, ob er es diesem direkt aus der Hand genommen habe, erklärte der Beschuldigte, nein, es sei auf dem Boden gelegen. Auf die Frage, ob er auch auf dem Boden gelegen sei und wie er das Messer aufgenommen habe, erklärte der Beschuldigte, sein Oberkörper sei nach oben erhoben gewesen, also nicht auf dem Boden. Er sei halbliegend auf dem Boden mit leicht erhobenem Oberkörper gewesen (Urk. 47 S. 11 f.). e) Auch im Berufungsverfahren schilderte der Beschuldigte den Vorfall relativ ausführlich (Prot. II S. 15 ff.). Zudem stellte er den Vorfall, wie er sich seiner

- 25 - Auffassung nach abgespielt haben soll, mit Hilfe eines nach seinen Anweisungen handelnden Statisten (in der Rolle des Privatklägers) dar (vgl. Prot. II S. 19 ff.). Gemäss dieser szenischen Aufführung habe erst der Privatkläger den Beschuldigten gestossen und darauf der Beschuldigte diesen ein Stück weit zurückgestossen. Darauf habe der Privatkläger mit seiner rechten Hand das Messer aus seiner rechten vorderen Hosentasche hervorgeholt und den Beschuldigten angegriffen. Er sei ebenfalls auf den

Privatkläger zugegangen und habe mit seinen beiden Händen die rechte Hand des Privatklägers gestoppt und nach links weg- gedrückt, und ihm auch das Bein gestellt, wobei beide Konkurrenten zu Boden gefallen seien. Der Beschuldigte brachte in der Folge sich und den Statisten in ei- ne Position, wonach er unter dem Privatkläger gelegen sei bzw. dieser gebückt auf ihm gesessen sei und ihn mit der linken Hand am Hals gewürgt habe. Darauf demonstrierte der Beschuldigte, wie er mit seiner rechten Hand das Messers aus der rechten Hand des Privatklägers behändigt habe. Hiezu erhob und drehte der Beschuldigte seinen Oberkörper und ergriff mit seiner rechten Hand die rechte Hand des Statisten und schlug diese mehrmals gegen den Boden, worauf der Statist die (als Messer figurierende) Nagelfeile losliess. Der Beschuldigte ergriff die Nagelfeile mit der rechten Hand und führte aus, dass der Privatkläger dabei auch versucht habe, ihm das Messer wieder wegzunehmen. Darauf führte der Beschuldigte eine erste Stichbewegung gegen das Gesicht des Statisten vor und führt dazu aus, dass der Privatkläger keine Reaktion auf den ersten Stich gezeigt habe und ihn weiter mit seiner linken Hand am Hals gewürgt habe. Danach zeigte der Beschuldigte vor, wie er anschliessend eine Schnittbewegung am Hinterkopf des Privatklägers gemacht habe und führte dazu aus, dass der Privatkläger bei dieser zweiten Messerbewegung einen Laut von sich gegeben und ihn dann los- gelassen habe.

E. 4.3.2.3

Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass die Ausführungen des Beschuldigten zwar konstant und detailliert sind, und – einmal abgesehen da- von, wer wen zu Fall gebracht haben soll und wo sich das Messer befand, als er es behändigte – auch widerspruchsfrei sind, und dies auf den ersten Blick für die- se Aussagen spricht (Urk. 65 S. 53). Zu Recht hat sie allerdings auch darauf hin- gewiesen, dass es zu berücksichtigen gilt, dass der Beschuldigte aufgrund seiner

- 26 - Flucht (und im Unterschied zu den übrigen Beteiligten) nicht unmittelbar nach der Tat einvernommen werden konnte, und deshalb davon ausgegangen werden muss, dass er sich vor seiner Auslieferung aus Holland an die Schweiz anderthalb Jahre nach der Tat auf die Einvernahmen vorbereiten und sich seine Version des Tatablaufs zurecht legen konnte (Urk. 65 S. 44 f. Ziff. 2.11.2.1.). Tatsächlich wirken die Aussagen des Beschuldigten bei näherer Betrach- tung konstruiert und lebensfremd, wie die Vorinstanz anhand der Prüfung der Aussagen, wie er dem Privatkläger das Messer entnommen haben soll, (im Er- gebnis) überzeugend dargelegt hat (Urk. 53 f.). Schlecht vorstellbar ist schon, wie der – unter dem Privatkläger liegende und von diesem fast bis zur Atemlosigkeit gewürgte – Beschuldigte noch die Kraft gefunden haben will, mit seiner Hand die rechte Hand des Privatklägers mit dem Messer auf den Boden zu schlagen. Dass er dies gemäss seiner Darstellung vor Berufungsgericht – bzw. entgegen der an- hand der Akten nicht belegbaren Annahme der Vorinstanz – nicht mit seiner lin- ken, sondern seiner (sicher kräftigeren) rechten Hand getan haben will, vermag daran nichts Wesentliches zu ändern, hätte er dann doch zusätzlich die Kraft auf- bringen müssen, seinen Oberkörper aufzurichten und sich gegen den ihn am Hals würgenden Privatkläger zu stemmen. Schlecht nachvollziehbar ist auch, wie es dem Beschuldigte möglich gewesen sein soll, das auf seiner linken Seite zu Bo- den gefallene Messer mit seiner rechten Hand zu ergreifen, derweil der Privatklä- ger weiterhin auf ihm lag und ihn würgte. Nicht lebensnah ist weiter, dass der Pri- vatkläger (wie die Vorinstanz aufgrund bis dahin fehlender entsprechender Aus- sagen des Beschuldigten überzeugend gefolgert hat) offenbar nicht einmal den Versuch unternahm, wieder in den Besitz des Messers zu kommen. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte

zwar an, dass der Privatkläger versucht habe, das Messer zurück zu erobern (Prot. II S. 20 und 21); dies er- scheint aber nachgeschoben, im Versuch, die vorinstanzliche Argumentation zu entkräften. Schlicht unvorstellbar ist weiter, dass der Privatkläger auf den sicher- lich äusserst schmerzhaften ersten Messerstich unmittelbar unter das linke Auge überhaupt keine Reaktion gezeigt haben soll. Zusammengefasst zeichnet der Be- schuldigte (implizit) das Bild eines nahezu passiven und regungslosen Privatklä- gers (abgesehen vom Würgen mit der linken Hand), was bei einem dynamischen

- 27 - Vorfall wie dem hier zu beurteilenden jeglicher Lebenserfahrung widerspricht. Schliesslich ist festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 81 S. 29, Prot. II S. 28 f., Plädoyer-Ergänzungen 6-9) auch die szenische Auffüh- rung des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung dessen Darstellung des Vorfalls nicht plausibler zu machen vermochte. Dass es ihm dabei "gelingt", dem Statisten das Messer (die Nagelfeile) zu entwenden, ist selbstverständlich da- rauf zurückzuführen, dass jener sich passiv verhielt bzw. gemäss den Anweisun- gen des Beschuldigten agierte, im Unterschied zum Privatkläger, welcher den Be- schuldigten bis zur Atemlosigkeit gewürgt haben soll. Auf nicht selbst Erlebtes deutet schliesslich auch die vage und ausweichen- de Antwort des Beschuldigten auf die Frage, ob er Blut des Privatklägers an sei- nen Kleidern gehabt habe: "Ja auf meiner Brust, resp. dem T-Shirt auf Brusthöhe. [...] mein Oberkörper war etwas vom Boden erhoben und ich denke, da ist Blut auf mich getropft." (Urk. 47 S. 9; vgl. auch Prot. II S. 23: "Ganz wenig"). Die Tat- ortbilder aus der Fotodokumentation (Urk. 7/3, S.7-9. 13 und 17) zeigen, dass der Privatkläger ziemlich viel Blut verloren und dieses richtiggehend herumgespritzt haben muss. Der Beschuldigte hätte deshalb, wäre er tatsächlich unter dem Pri- vatkläger gelegen, nicht bloss ein paar Tropfen auf die Brust, sondern grössere Mengen des Blutes auf den gesamten Bereich des Oberkörpers und auch ins Ge- sicht abbekommen müssen, was sich in einer entsprechenden Schilderung des Beschuldigten hätte niederschlagen müssen. Die Fotodokumentation entlarvt aber nicht bloss einzelne Aussagen des Be- schuldigten als konstruiert, sondern vermag letztlich die Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten insgesamt zu widerlegen, wie die Vorinstanz sehr trefflich auf- gezeigt hat. Die Tatortfotos zeigen, dass in den über den gesamten Eingangsbe- reich zu Zimmer 33 verteilten Blutropfen lediglich Fuss- (des Beschuldigten) und Schuhspuren (des Privatklägers) zu finden sind; im Übrigen aber keine Verwi- schungen auszumachen sind. Daraus folgt, dass sich weder der Beschuldigte noch der Privatkläger am Boden aufgehoben und herumgewälzt haben können, da ansonsten entsprechende Spuren in der Blutlache auszumachen wären. Der vom Beschuldigten behauptete Kampf kann aufgrund des Spurenbilds demnach

- 28 - nicht stattgefunden haben, derweil die vom Tatzeugen geschilderte Messeratta- cke des stehenden Beschuldigten auf den stehenden Privatkläger mit diesem Spurenbild zwanglos in Übereinstimmung zu bringen ist. Damit ist dargetan, dass der vom Beschuldigten geltend gemachte Tatablauf unglaubhaft ist und als Schutzbehauptung gewertet werden muss.

E. 4.3.2.4

Damit ist auch dargetan, dass es sich beim Tatmesser um ein Mes- ser des Beschuldigten gehandelt haben muss. Der Vollständigkeit halber ist da- rauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die Argumentation des Verteidigers, wo- nach das Tatmesser aufgrund der Aussagen des Zeugen E._____ vom Privatklä- ger stammen müsse (Urk. 50 S. 46 f.), mit überzeugender Begründung entkräftet hat (Urk. 65 S. 47-49, Ziff. 2.1.2.6.). Nicht zu

überzeugen vermag die Verteidigung (Urk. 81 S. 26) auch damit, dass vor dem Hintergrund des Aussageverhaltens von C._____ (betreffend die vor-übergehende Abnahme des Tatmessers nach dem Vorfall) der Schluss gezogen werden müsse, dass das Tatmesser dem Privatkläger gehört habe bzw. C._____ dieses deshalb habe an sich nehmen und (zur Begünstigung des Privatklägers) verschwinden lassen wollen. Entgegen ihrer Argumentation geht bereits aus den vor der Polizei deponierten Aussagen C._____s klar hervor, dass es ihm darum ging, den Beschuldigten zu entwaffnen bzw. einen weiteren Einsatz des Messers zu verhindern (vgl. Urk. 6/2 S.3: "Ich wollte, dass er nicht weitermacht. Ich sagte, dass ich ihm helfe, das Messer zu verstecken"). Dies deckt sich mit seinen später vor der Staatsanwaltschaft gemachten Aussagen, er habe beabsichtigt, das Messer mittels eines Tricks vom Beschuldigten wegzunehmen, damit dieser den Privatkläger nicht weiter verletze (Urk. 21/1 S. 11). Dass er dabei seine ihm vorgehaltenen früheren Aussagen vorerst bestritt bzw. mutmasste, dass der Dolmetscher falsch übersetzt habe, mag auf ein anfängliches Missverständnis oder nachlassendes Erinnerungsvermögen zurückzuführen sein und stellt jedenfalls noch keinen Hinweis dar, dass C._____ etwas zu vertuschen versucht haben könnte.

- 29 -

E. 4.3.3

Zusammengefasst ist demnach festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten den glaubhaften Aussagen von C._____ keine rechtserheblichen Zweifel entgegen zu setzen vermögen. Auf die Darstellung dieses Tatzeugen kann deshalb abgestellt werden, womit der eingeklagte Sachverhalt hinsichtlich des Tatablaufs (Urk. 32 S. 2) erstellt ist.

E. 4.3.4

Bei diesem Ergebnis durfte die Vorinstanz zu Recht darauf verzichten, die – durchaus widersprüchlichen – Aussagen des Privatklägers im Einzelnen zu würdigen bzw. es beim Hinweis zu belassen, dass dessen Aussagen jedenfalls im Wesentlichen denjenigen des Tatzeugen entsprechen (Urk. 65 S. 64 Ziff. 2.11.10). Ergänzend ist anzumerken, dass die Tatsache, dass der Privatkläger rund ein Jahr nach der Tat (am 21. April 2012) – in einer nahezu spiegelbildlichen Situation – selber jemanden mit einem Taschenmesser massiv im Kopfbereich verletzte (vgl. Beizugsakten 2012/329 der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich), im Nachhinein deutlich offenbart hat, dass auch der Privatkläger offenbar ein Messer auf sich trägt, und schnell bereit ist, dies in einer Konfliktsituation einzusetzen. Dies wirft – insoweit ist der Verteidigung (Urk. 81 S. 27 f.) zu folgen – rückblickend ein sehr schlechtes Licht auf die Aussagen des Privatklägers im vorliegenden Fall und stellt deren Glaubhaftigkeit grundsätzlich stark in Frage. Zu berücksichtigen ist allerdings – worauf die Staatsanwaltschaft zu Recht hingewiesen hat (Urk. 48 S. 5) – dass der Privatkläger in jenem Fall von Anbeginn an und von sich aus geständig war (vgl. die entsprechende Beizugsakten, Urk. 7/1), was gerade nicht dafür spricht, dass er im vorliegenden Fall gelogen hat. Entscheidend ist sodann, dass die spätere Tat des Privatklägers die glaubhaften Aussagen des Zeugen C._____ nicht zu relativieren vermag und eine nähere Auseinandersetzung mit der Person des Privatklägers hier deshalb tatsächlich unterbleiben kann.

E. 4.4

Verletzungsfolgen

E. 4.4.1

Zur Erstellung des Sachverhalts bezüglich der Verletzungen stehen insbesondere die ärztlichen Berichte (Urk. 9/2, 9/6-8) und die Fotodokumentation der Kantonspolizei Zürich (Urk. 9/3) zur Verfügung. Auch hinsichtlich dieses

- 30 - Sachverhaltsabschnittes kann vorab vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 65 S. 66-68, Ziff. 2.11.11).

E. 4.4.2

Der Privatkläger, der Zeuge C._____, wie auch der Beschuldigte selber (vgl. z.B. Urk. 19/1 S. 4 und 6; Urk. 19/2 S. 2) sprechen übereinstimmend von Stichbewegungen des Beschuldigten gegen den Kopf des Privatklägers. Der vorsichtigen Würdigung der Vorinstanz, wonach aus diesen Aussagen aufgrund möglicher Mehrdeutigkeit dieser Begriffe in den Sprachen der Aussagenden und damit verbundener Übersetzungsschwierigkeiten nicht sicher geschlossen werden könne, ob dem Privatkläger wirklich Stichbewegungen im technischen Sinne oder allenfalls (lediglich) Schnittbewegungen zugefügt worden seien, kann gefolgt werden, zumal sie aufgrund der zur Verfügung stehenden ärztlichen Unterlagen jedenfalls nicht zu widerlegen ist. Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, sprechen die Austrittsberichte des Spitals Uster (Urk. 9/2 und 9/7-8) von drei Schnittverletzungen (bzw. unterscheiden nicht zwischen Schnitt- und Stichverletzungen), derweil im ärztlichen Befund vom 21. Januar 2011 festgehalten wird, dass es sich bei der Verletzung unter dem linken Auge um eine Stichverletzung handle und im Übrigen zwei Schnittverletzungen vorliegen würden (Urk. 9/6 S. 1). Der Fotodokumentation der Kantonspolizei Zürich kann die Verletzung unter dem linken Auge entnommen werden (Urk. 9/3 S. 1), welche durchaus mit einer Stichverletzung übereinstimmen kann, weshalb diesbezüglich nichts gegen die Feststellungen des ärztlichen Befundes spricht. Die Verletzungen am Hinterkopf sowie seitlich am Kopf links sind hingegen schlecht bis gar nicht dokumentiert (Urk. 9/3 S. 2); hier ist auf die diesbezüglich übereinstimmenden ärztlichen Berichte abzustellen, wonach es sich um Schnittverletzungen handelt.

E. 4.4.3

Laut den Austrittsberichten wurden beim Beschuldigten auch verschiedene Mittelgesichtsbrüche diagnostiziert. Der ärztliche Befund hält ausdrücklich fest, dass sich das Verletzungsmuster dieser Brüche nicht mit den Schnitt- bzw. Stichverletzungen erklären lassen würden, sondern eine stumpfe Gewaltwirkung (Schläge) wahrscheinlich sei (Urk. 9/6 S. 2). Ob diese Brüche im Zusammenhang mit der angeklagten Tat entstanden sind, muss offen gelassen werden, nachdem keiner der drei Beteiligten hierzu konkret etwas aussagen konnte.

- 31 - Die Spekulation der Verteidigung, dass der Zeuge C._____ und der Privatkläger entsprechende Schläge des Beschuldigten verschwiegen haben könnten, in der Überlegung, dass man andernfalls naheliegender finden würde, dass ein körperlich unterlegener Privatkläger zum Messer gegriffen haben könnte (Urk. 81 S. 20 f. und 21 f.), vermag nicht zu überzeugen. Ein solch taktierendes, geradezu ausgeklügeltes Aussageverhalten erscheint ohne eine vorgängige Absprache zwischen Zeuge und Privatkläger schwer vorstellbar, wozu aber, wie vorstehend gezeigt wurde (Ziff. 4.3.1.2.), keine Anhaltspunkte bestehen. Nachdem in der Anklageschrift solche (gemäss den Austrittsberichten vorausgesetzte) Schläge bzw. Einwirkungen nicht beschrieben werden, kann dem

Beschuldigten die Verursachung der Knochenbrüche bereits mangels genügender Anklage nicht angelastet werden, wie die Vorinstanz richtig gesehen hat.

E. 5

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 4'000.– zu- züglich 5 % Zins ab 10. Januar 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 5.1

Zusammenfassend ist betreffend den vom Beschuldigten bestrittenen (äusseren) Sachverhalt davon auszugehen, dass der mit Anklageschrift vom 15. November 2011 angeklagte Sachverhalt als erstellt gilt, mit Ausnahme, dass dem Beschuldigten keine Stiche, sondern lediglich Schnitte am Hinterkopf rechts sowie seitlich am Kopf links angelastet werden können. Die vom Beschuldigten geltend gemachte Notwehrsituation muss als unglaubhaft verworfen werden.

E. 5.2

Der Beschuldigte lässt durch seinen Verteidiger bestreiten, in subjektiver Hinsicht eine Tötung in Kauf genommen zu haben. Bejaht wird aber (im Sinne einer Eventualbegründung) die Inkaufnahme einer schweren Körperverletzung hinsichtlich des Stichs ins Gesicht (Urk. 50 S. 56 f.; Urk. 81 S. 10). Welches die innere Einstellung des Täters zur Tat – sein Wissen, Wollen oder In Kaufnehmen – war, ist Tatfrage. Rechtsfrage ist dagegen, ob bei einem bestimmten Sachverhalt auf den Willen geschlossen werden darf. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.1; 130 IV 58 E. 8.5). Auf die Darstellung des Beschuldigten betreffend den inneren Sachverhalt ist deshalb im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung des subjektiven Tatbestandes einzugehen.

- 32 - III. Rechtliche Würdigung

E. 6

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 bis 8) wird bestätigt.

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 11'380.80 amtliche Verteidigung Fr. 5'425.90 unentgeltliche Verbeiständung

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden zu 1/3 dem Beschuldigten und zu 1/3 dem Privatkläger auferlegt, aber definitiv abgeschrieben, und zu 1/3 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung gestützt auf Art.135 Abs. 4 StPO gegenüber dem Beschuldigten im Umfang von 1/3 und gegenüber dem Privatkläger im Umfang von 1/3.

E. 9

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 42 - – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – den

Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – den Vertreter der Privatklägerschaft im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben) – die Justizvollzugsanstalt ... (durch die zuführende Polizei) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den Vertreter der Privatklägerschaft im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich

E. 10

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 43 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 10. Januar 2014
Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Höfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.